



2024-07-04  
S2024/01350

(Ministerium für Gesundheit und soziale  
Angelegenheiten)

Schwedisches Handelsamt  
P.O. Box 6803  
113 86 Stockholm

Mandat an das schwedische nationale Handelsamt, der  
Europäischen Kommission Entwürfe von Änderungen des  
Gesetzes zu notifizieren

### Entscheidung

Die Regierungsstellen beschließen, der Europäischen  
Kommission (im Folgenden „Kommission“) den beigefügten  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Alkoholgesetzes (2010:1622) zu notifizieren, siehe *Anhang*.  
Die Notifizierung erfolgt gemäß der  
Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 9. September 2015 über ein  
Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen  
Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der  
Informationsgesellschaft (im Folgenden  
„Notifizierungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2006/123/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
12. September 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt  
(„Dienstleistungsrichtlinie“).

Das schwedische Handelsamt wird ersucht, die  
Notifizierung durchzuführen.

### Hintergrund

Am 4. Juli 2024 beschloss die Regierung den  
Legislativvorschlag mit dem Titel „Bessere Bedingungen für  
die Gastfreundschaft bei der Herstellung alkoholischer

Getränke in kleinem Maßstab“ (S2024/01343), in dem Änderungen des Alkoholgesetzes vorgeschlagen wurden.

**Der Europäischen Kommission im Rahmen der Notifizierungsrichtlinie notifizierte Verordnungen**

Kapitel 5, Abschnitt 2, Kapitel 5a, Abschnitte 1-19, Kapitel 8, Abschnitt 7, Kapitel 9, Abschnitte 2, 3, 11, 12, 17 und 18a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Alkoholgesetzes.

**Der Europäischen Kommission im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie notifizierte Verordnungen**

Kapitel 5a Abschnitte 3, 4 und 15 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Alkoholgesetzes.

**Wesentlicher Inhalt der Verordnungen**

In Kapitel 5 Abschnitt 2 Absatz 2 des Alkoholgesetzes ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Inhaber von Genehmigungen für den Hofverkauf selbst erzeugte alkoholische Getränke gemäß den Bestimmungen des vorgeschlagenen neuen Kapitels 5a des Alkoholgesetzes über den Hofverkauf verkaufen dürfen.

Das neue Kapitel 5a enthält u. a. Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für den Hofverkauf.

Genehmigungen für den Hofverkauf dürfen nur unabhängigen Erzeugern erteilt werden, die alkoholische Getränke allein und gewerblich herstellen. Die Jahreserzeugung des Erzeugers darf 75 000 Liter Spirituosen, 400 000 Liter gegorene alkoholische Getränke bis zu 10 % vol. und 200 000 Liter gegorene alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol. nicht überschreiten. Weinerzeuger erzeugen den Wein ausschließlich aus Trauben aus ihren eigenen Pflanzungen.

Der Hofverkauf darf nur von einer Verkaufsstelle aus erfolgen, bei dem es sich um den Ort handelt, an dem die meisten alkoholischen Getränke hergestellt worden sind. Für Weinerzeuger kann die Verkaufsstelle alternativ der Ort sein, an dem der größte Teil der Trauben angebaut wurde.

Hofverkäufe dürfen nur an Verbraucher erfolgen, die an einem Besuch teilnehmen, der vom Inhaber der Genehmigung organisiert wurde und sich auf das betreffende alkoholische Getränk bezieht. Der Besuch wird in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle durchgeführt. Der Besuch hat ein Sensibilisierungselement und eine bestimmte Dauer und wird den Verbrauchern gegen Bezahlung angeboten.

Im Rahmen des Hofverkaufs dürfen an einen einzelnen Verbraucher während eines einzigen Besuchs nur 0,7 Liter Spirituosen, 3 Liter Wein, 3 Liter Starkbier und 3 Liter andere gegorene alkoholische Getränke verkauft werden. Der Preis der alkoholischen Getränke und des Besuchs darf nicht unter den Herstellungskosten oder dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Aufschlags liegen.

Darüber hinaus enthält Kapitel 5a Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren, die Eigenkontrolle und die Bereitstellung von Informationen, die Fristen für Genehmigungen, begrenzte Verkaufsfristen und Anforderungen an die Unterrichtung über die schädlichen Auswirkungen von Alkohol.

In Kapitel 8 Abschnitt 7 Absatz 2 des Alkoholgesetzes wird festgelegt, dass Inhaber von Genehmigungen für den Hofverkauf auch Verkostungen selbst hergestellter alkoholischer Getränke vornehmen dürfen.

In Kapitel 9 des Alkoholgesetzes wird festgelegt, dass bestimmte Überwachungsvorschriften auch für den Hofverkauf gelten sollten.

Die allgemeinen Bestimmungen des Alkoholgesetzes, z. B. zu Altersgrenzen und strafrechtlicher Verantwortlichkeit, gelten auch für Hofverkäufe.

#### **Zweck der Verordnung**

Mit dem Entwurf zur Änderung des Alkoholgesetzes wird eine zeitlich begrenzte Möglichkeit für den Hofverkauf alkoholischer Getränke in geringem Umfang eingeführt. Ziel ist es, die Bedingungen für kleine Getränkehersteller zu verbessern, indem das Gastgewerbe vor Ort und der kulinarische Tourismus gefördert werden. Dadurch werden die Möglichkeiten, im ganzen Land zu leben und zu arbeiten, erhöht. Außerdem können kleine Lebensmittel- und Getränkehersteller durch den kulinarischen Tourismus zu einem besseren Verständnis der Verbraucher für die Funktionsweise der Lebensmittelerzeugung und damit zur Sensibilisierung für Qualität beitragen.

Der Hofverkauf alkoholischer Getränke dürfte sich positiv auf das Gastgewerbe auswirken, in dem Erfahrungen mit Lebensmitteln und Getränken eine wichtige Rolle spielen können. Viele Unternehmen in Schweden, die alkoholische Getränke herstellen, veranstalten in einem gewissen Umfang Besucheraktivitäten. Dabei kann es sich um Verkostungen, Erfrischungen und manchmal umfassende Verpflegungs- und Unterbringungsmaßnahmen sowie um Konferenzeinrichtungen handeln. Das derzeitige Verbot, Erzeugnisse in der Produktionsstätte zu verkaufen, wird von vielen Getränkeherstellern als Einschränkung der Möglichkeit wahrgenommen, neue Geschäftsideen im ganzen Land zu entwickeln.

Das Interesse an touristischen Erfahrungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Getränken nimmt

zu. Es wird davon ausgegangen, dass Schweden über ein beträchtliches Entwicklungspotenzial verfügt, um mehr Besucher aufzunehmen und zu einem Wachstumsmotor für das lokale Gastgewerbe im ganzen Land zu werden. Der Hofverkauf alkoholischer Getränke ist ein wichtiges Instrument für diese Entwicklung.

Das Erfordernis, dass der Verkauf alkoholischer Getränke erst erfolgen darf, nachdem der Verbraucher an einem Besuch teilgenommen hat, verknüpft den Hofverkauf mit dem Gastgewerbe. Der Schwerpunkt des Hofverkaufs liegt daher auf der handwerklichen Getränkeherstellung und dem Besuchererlebnis, die diese Verkaufsform vom staatlichen Einzelhandel für Alkohol (Systembolag) unterscheidet.

Alkoholkonsum ist mit Gesundheitsrisiken verbunden. Daher sind neben dem Besuchserfordernis mehrere Beschränkungen für die Möglichkeit von Hofverkäufen vorgesehen. Der Entwurf der Anforderungen an die Durchführung von Verkäufen in landwirtschaftlichen Betrieben, wie z. B. Genehmigungs-, Produktions- und Verkaufsvorschriften, enthält rechtsverbindliche und obligatorische Anforderungen für diejenigen, die Hofverkäufe veranstalten möchten. Der Entwurf zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Alkohol über den Hofverkauf zu beschränken und damit die mit dem Konsum dieser Erzeugnisse verbundenen gesundheitlichen Risiken und negativen Auswirkungen zu begrenzen. Die Anforderungen sind erforderlich, damit die Reform mit der schwedischen Alkoholpolitik und den Bemühungen um eine Verringerung der Verfügbarkeit von Alkohol in Einklang steht.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Es wird vorgeschlagen, dass die Änderungen des Lebensmittelgesetzes am 1. Juni 2025 in Kraft treten. Das Gesetz soll befristet sein und sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten auslaufen.

### **Folgenabschätzung**

Das derzeitige Verkaufsmodell in landwirtschaftlichen Betrieben bedeutet, dass Wirtschaftsteilnehmer, die alkoholische Getränke in Schweden herstellen, unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit erhalten, ihre alkoholischen Getränke neben dem Systembolaget am Ort der Herstellung oder des Anbaus zu verkaufen. Eine solche Regulierung kann als Handelshemmnis im Sinne von Artikel 34 AEUV angesehen werden, kann aber durch eine der Ausnahmen in Artikel 36 AEUV gerechtfertigt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass es für Hersteller mit Sitz im Ausland Möglichkeiten gibt, neben dem Einzelhandelsmonopol schwedische Verbraucher zu erreichen. Ein ausländischer Erzeuger alkoholischer Getränke darf Großhandel betreiben, sofern er als Lagerhalter oder als registrierter Empfänger solcher Waren zugelassen ist. Darüber hinaus können Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, alkoholische Getränke aus einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) über den gewerblichen Transport oder einen anderen unabhängigen Vermittler einführen, wenn die Getränke für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Die in anderen EWR-Ländern niedergelassenen Erzeuger alkoholischer Getränke haben somit die Möglichkeit, ihre Getränke im Fernabsatz an schwedische Verbraucher zu verkaufen, sunter der Voraussetzung, dass der Hersteller die alkoholischen Getränke nicht selbst zu den Verbrauchern befördern darf. Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden keine neuen Beschränkungen für Importeure alkoholischer Getränke eingeführt. Die vorgeschlagene Verordnung enthält auch nichts, was einen Offshore-Hersteller daran hindern würde, seine Produktion in Schweden zu gründen.

Die Reform umfasst rechtsverbindliche und verbindliche Anforderungen für Kleinerzeuger, die ihre eigenen und handwerklichen alkoholischen Getränke verkaufen möchten.

Diese Anforderungen können auch als Handelshemmnis betrachtet werden.

Durch die Anforderung, dass der Verkauf eindeutig an das Gastgewerbe und die lokale Produktion gebunden sein muss, wird sichergestellt, dass der Absatz so begrenzt ist, dass er keine Alternative zum Einzelhandel des Systembolag darstellt. Die Beschränkung auf Hersteller in Schweden ist auch eine Voraussetzung für ein gut funktionierendes Durchsetzungssystem, das die Einhaltung der Vorschriften des Alkoholgesetzes gewährleisten kann. Auflagen, die Beschränkungen für den Verkauf an einen Kunden pro Kauf und für die Zeiten vorsehen, in denen Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben stattfinden können, beschränken auch die Zugänglichkeit und gewährleisten damit ein anhaltend hohes Gesundheitsschutzniveau.

Sie verringern das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben und erhalten den Schutz von Kindern und Jugendlichen aufrecht. Ziel der Reform ist es, die lokale Gastfreundschaft im ganzen Land zu fördern. Gleichzeitig verbessert sie den Zugang der Verbraucher zu Alkohol. Die Vorschläge zielen daher darauf ab, die Ziele der Reform zu erreichen und gleichzeitig das hohe Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit durch Begrenzung der Verfügbarkeit von Alkohol aufrechtzuerhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bestimmungen zur Beschränkung der Art und Weise, in der Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen dürfen, zum Schutz der öffentlichen und privaten Gesundheit als notwendig erachtet werden. Neben Erwägungen der öffentlichen Gesundheit ist darauf hinzuweisen, dass das sekundäre Ziel der Beschränkung des Spektrums der Erzeuger, die in landwirtschaftlichen Betrieben verkaufen können, darin besteht, den Tourismus und die lokale Produktion, nicht zuletzt in ländlichen Gebieten, zu fördern. Das Erfordernis

der Systematik und der Kohärenz schließt nicht aus, dass restriktive Vorschriften, die z. B. dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen, Elemente enthalten, die teilweise unterschiedliche Ziele verfolgen (vgl. Rechtssache Zeturf, C-212/08, EU:C:2011:437).

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Visnapuu (C-198/14, EU:C:2015:751) kann eine begrenzte Form des Verkaufs alkoholischer Getränke in landwirtschaftlichen Betrieben neben einem Einzelhandelsmonopol zulässig sein, wenn sie von begrenztem Umfang ist und die traditionelle und handwerkliche Produktion betrifft. Dem Vorschlag zufolge können Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben nur von unabhängigen Erzeugern erfolgen, die ihre alkoholischen Getränke allein herstellen und eine begrenzte Jahresproduktion aufweisen. Dies bedeutet, dass die Produktion handwerklich sein muss. Die Herstellung alkoholischer Getränke in kleinem Maßstab ist ein zeitaufwändiger Prozess, der Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lebensmittelerzeugung und Rohstoffmanagement erfordert. Der Erzeuger muss auch nachweisen können, dass er für die Ausübung der Tätigkeit geeignet ist. Einige der Getränke, die im landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden können, sind traditioneller Art, wie Bier und Apfelwein mit langjähriger schwedischer Tradition.

Mengenbeschränkungen und Preisvorschriften stellen sicher, dass der Wettbewerbsvorteil, der den Verkäufern in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wird, im Vergleich zu Herstellern alkoholischer Getränke in anderen Ländern stark begrenzt ist. Die Ausgestaltung des fraglichen Verkaufsmodells im landwirtschaftlichen Betrieb bedeutet, dass die Maßnahme weder als Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch als verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten angesehen werden kann.

Die Bedingungen für weniger einschneidende Beschränkungen des Verkaufs in landwirtschaftlichen Betrieben wurden bewertet, wenn verschiedene Alternativen zur Verfügung standen. Es wird davon ausgegangen, dass es keine weniger restriktiven Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gibt. Die Verordnung wird so angepasst, dass ein anhaltend hohes Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit ohne unnötig weitreichende Verbote oder Beschränkungen aufrechterhalten werden kann. Die Maßnahmen werden daher als angemessen erachtet. Zusammenfassend werden die Vorschläge als verhältnismäßig erachtet. Die Anforderungen beruhen auf gleichwertigen Anforderungen für den Handel mit alkoholischen Getränken und das Servieren von alkoholischen Getränken, wodurch sichergestellt wird, dass die Alkoholregulierung kohärent und systematisch erfolgt.

Im Namen der schwedischen Regierungsstellen

Johanna Mihaic

Kopie an

Büro des Ministerpräsidenten, Büro für EU-Recht und institutionelle Angelegenheiten, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Referat Internationale Handelspolitik und EU-Binnenmarkt